

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung Eisenbahnüberführung Bahn-km 13,420, Durchlass Bahn-km 13,508 und Lückenschluss Weiche 52 in Laucha an der Unstrut“, Bahn-km 13,392 bis 13,540 der Strecke 6726 Naumburg (Saale) - Reinsdorf in der Stadt Laucha an der Unstrut**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) (Planfeststellungsbehörde) vom 22.04.2025, Az. 631ppw/010-2023#010 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Region Südost.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 16.06.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 30.06.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail: [Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de)).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Eisenbahnüberführung Bahn-km 13,420, Durchlass Bahn-km 13,508 und Lückenschluss Weiche 52 in Laucha an der Unstrut“ in der Gemeinde Laucha an der Unstrut, im Landkreis Burgenlandkreis, Bahn-km 13,392 bis 13,540 der Strecke 6726 Naumburg (Saale) - Reinsdorf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Änderung der Eisenbahnüberführung durch Rückbau des Bestandsbauwerkes und Errichtung einer neuen Eisenbahnüberführung als Trogbauwerk zur Überführung der eingleisigen Strecke 6726 über den Bach „Appel“
- Änderung des Durchlasses durch Rückbau des Bestandsbauwerkes und Errichtung eines neuen Durchlasses als Rahmenbauwerk zur Überführung der eingleisigen Strecke 6726
- Lückenschluss im Streckengleis 6726 durch den Ausbau der Weiche WE 52 infolge des Rückbaus der stillgelegten Strecke 6727 und der stillgelegten Weiche WE 54
- Bauzeitliche Umverlegung von Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung
- Bauzeitliche Umverlegung von Versorgungsanlagen Dritter
- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Baulogistik und Baustelleneinrichtungsflächen
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Wasserrechtliche Eingriffe

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: baubedingte Lärmimmission, landschaftspflegerische Maßnahmen, vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Immissionsschutz und das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt**  
**Breiter Weg 203 - 206**  
**39104 Magdeburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

**Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt**

**Breiter Weg 203 - 206**

**39104 Magdeburg**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), 26.05.2025